

Stiftung Lebensraum Gebirge

mit Sitz in Engelberg



Stiftungsstatut

I. Allgemeines

Art. 1: Name

Unter dem Namen der „Stiftung Lebensraum Gebirge“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

Art. 2: Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Engelberg OW.

Art. 3: Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 4: Zweck

a)

Die Stiftung bezweckt, ein Begegnungs-, Bildungs- und Dokumentationszentrum zum Thema „Lebensraum Gebirge“ zu schaffen. Sie organisiert Begegnungen, Schulung, Tagungsbetrieb, Ausstellungen und Kurse zu Themen, welche das Leben im Gebirge betreffen.

Die Stiftung legt ausgewählte Dokumentationen an, die Einblick in die vielfältige Thematik unserer Bergwelt gewähren.

Die Stiftung setzt sich für die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften im Berggebiet ein.

Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche im Interesse des Lebensraums Gebirge stehen.

b)

Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Stiftung einen langfristigen Vertrag mit dem Benediktinerkloster Engelberg über die Benutzung des Herrenhauses Grafenort abgeschlossen.

Die Stiftung unterstützt das Benediktinerkloster Engelberg in seinem Bestreben, das Herrenhaus auf Dauer zu erhalten.

c)

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen erwerben.

d)

Die Stiftung kann sachverständige Berater und Experten beiziehen sowie Fachkommissionen einsetzen.

Art. 5: Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

II Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

A. Der Stiftungsrat

Art. 7 Ernennung und Wahl

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Das Benediktinerkloster hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann einen Ausschuss von maximal 5 Mitgliedern einsetzen. Seine Befugnisse werden in einem Reglement festgelegt.

Die Stiftungsräte werden auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Oberleitung der Stiftung
- Festlegung der Organisation, der Vertretung und der Unterschriften
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- Der Stiftungsrat zeichnet für die Stiftung kollektiv zu Zweien wie folgt: Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unter sich oder je zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Art. 9: Einberufung

Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein.

Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen.

Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus. Wenn alle Stiftungsräte anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der Einladungsfrist rechtsgültig verhandelt werden.

Art.10: Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie ohne Gegenstimme gefasst werden.

B. Revisionsstelle

Art. 11: Wahl

Der Stiftungsrat wählt 2-3 Revisoren oder eine externe Revisionsstelle.

Art. 12: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren/Revisionsstelle sind wieder wählbar.

Art. 13: Aufgaben

Es findet eine eingeschränkte Revision statt.

Die Revisionsstelle überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überwachen.

II. Das Stiftungsvermögen

Art. 14: Vermögen

Das Stiftungsvermögen ist samt weiteren Zuwendungen und Zinsen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

Zuwendungen können aus Beiträgen Dritter und von Gönnern, aus Legaten und Schenkungen, aus Betriebsbeiträgen von Kurs- und Tagungsteilnehmern sowie aus Subventionen und sonstigen Erträgen bestehen.

Zuwendungen an die Stiftung können mit Bedingungen oder Auflagen belastet sein.

Diese dürfen aber dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen oder ihn behindern und namentlich die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht gefährden.

Über die Annahme bedingter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat.

Art.15: Buchführung, Jahresrechnung und Bilanz

Die Stiftung führt über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen Buch.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Jahresrechnung und Bilanz müssen spätestens bis Ende März des folgenden Jahres erstellt sein. Sie sind bis dahin den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Jahresrechnung und Bilanz sind mit dem Bericht und Antrag der Revisoren bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres dem Stiftungsrat vorzulegen.

Jahresrechnung und Bilanz sind in der genehmigten Form der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

III. Übrige Bestimmungen

Art. 16: Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Stiftung aufzulösen, falls die Umstände dies erfordern und die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sollte es zur Einstellung der Stiftungstätigkeit, resp. zu einer Auflösung derselben kommen, ginge das ganze Vermögen der Stiftung an das Kloster Engelberg - für den Unterhalt des Herrenhauses - über.

Art. 17: Änderung des Statuts

Der Stiftungsrat ist berechtigt, das Statut zu ändern. Es bedarf hierzu der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 19. Oktober 2006.

Grafenort, 28. Juni

2021

Stiftung Lebensraum Gebirge

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Dr. Dominik Galliker

Maya Murer

Von der Eidg. Stiftungsaufsicht am 7. Juli 2021 genehmigt